

Informationsbrief

Sehr geehrte(r) Gartenfreund(in),

anliegend übergeben wir Euch wichtige Informationen für Eure Arbeit.

1. Wichtige Informationen aus dem Vereinsrecht

- **Transparenzregister: Gebührenbefreiung leichter erreichbar**
Der Bundesanzeiger Verlag verschickt an eingetragene Vereine Anträge auf Gebührenbefreiung für das Transparenzregister bei Gemeinnützigkeit. Der Antrag gilt auch noch für das Jahr 2021. Er erfolgt auf einem ausgefüllten Ausdruck. Befreit ist der Verein dann auch für die Zukunft.
Die Gebührenbefreiung ist vereinfacht worden. Einen zusätzlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit (durch Beilage des Freistellungsbescheides) müssen Vereine nicht mehr nachweisen, wenn Sie das Transparenzregister auf dem Antrag ermächtigen, beim zuständigen Finanzamt Auskünfte einzuholen. Dazu ist die Angabe der Steuernummer und das zuständige Finanzamt anzugeben.
- **Verein ohne Vorstand: Wann wird das für den Verein und den Alt-Vorstand zum Problem?**
Ausführliche Informationen zu diesem Thema findet Ihr in der Anlage
- Für alle interessierten Vereine besteht die Möglichkeit, sich den Newsletter der Anwaltskanzlei Patrick R. Nessler zum Vereinsrecht direkt kostenfrei per Mail zusenden zu lassen. Näheres erfährt ist auf der Internetseite www.rkpn.de.

2. Hinweise zur Einschätzung der Kleingärtnerischen Nutzung

- die Nutzung teilt sich auf in die Drittelregelung
 - 1/3 Laube und Nebenanlagen
 - 1/3 Erholungsnutzung
 - 1/3 gärtnerische Nutzung
- zur Gärtnerischen Nutzung gehören:
Beetflächen und Hochbeete mit ein- und mehrjährigen Gemüsepflanzen, Feldfrüchten, Heil- und Gewürzkräutern, Erdbeeren
Obstbäume, Beerensträucher und Rankgewächse
Frühbeete, Kompostanlagen mit Einschränkung
- Beurteilung von Gemüse- und Feldfruchtpflanzen
Bei Begehungen außerhalb der Vegetationsperiode kann davon ausgegangen werden, dass vorhandene und erkennbar bewirtschaftete Beete weiter bewirtschaftet werden. Bepflanzte Beetflächen sind wie bereits umgegrabene oder noch bewirtschaftete Beete zu behandeln. Bei Grundflächen von Beeten, auf denen Gemüse und Feldfruchtpflanzen kultiviert werden, sind übliche Wege für die Bewirtschaftung in die Nutzfläche mit einzubeziehen (diese dürfen nicht befestigt sein). Bei abgedeckten Flächen ist zu prüfen, ob es sich dort um Gemüsebeete handelt. Abgedeckte Rasenflächen sind nicht zu berücksichtigen.

Kräuterbeete und Kräuterspiralen werden bei der Erfassung wie Beetflächen behandelt.

- Beurteilung von Obstgehölzen und Rankgewächsen
Obstgehölze ab dem 3. Jahr können bei durchschnittlicher Pflege ihre Trauffläche als gärtnerische Nutzfläche mit einbringen. Bei einem neu gepflanzten Obstgehölz beträgt die anzurechnende Fläche 1,5m²- 5m². Bei einem alten, gut gepflegten Baum, kann die Trauffläche schon mal 50m² betragen.
Kletterpflanzen (z.B. Weinreben Kiwi etc.) schwanken aufgrund ihrer Kultivierungsmethode bei der Anrechnung erheblich. Neben der Trauffläche ist hier auch die Ansichtsfläche zu berücksichtigen. Als Rechenbeispiel wird hier eine Weinrebe an einer Pergola genommen. Die Pergola ist mit einer Höhe und Breite von je 2m bepflanzt. Die Trauffläche beträgt 0,5m². Durch die Ansichtsfläche von 4m² verdoppelt sich die Trauffläche auf 1m².
- Anrechnung von Baulichkeiten
Komposter können aus fachlicher Sicht berücksichtigt werden, wenn hier ein Anbau von z.B. Kürbis angebaut wird. In **Kunststoffkompostern** erfolgt kein Anbau, daher kann diese Fläche **nicht** berücksichtigt werden.
Gewächshäuser, Frühbeete und Hochbeete werden berücksichtigt, da diese in der Regel zum Anbau von Gemüsepflanzen dienen. Dienen Gewächshäuser zur Aufbewahrung von Gartengeräten und sonstigen Werkzeugen, werden diese in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Detaillierte Informationen zur Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung findet ihr unter anderem im Buch „Bundeskleingartengesetz Textsammlung mit Einführung“ vom rehm Verlag

3. Unterlagen zur Gemeinnützigkeit

Bitte denkt daran, uns eure aktuellen Unterlagen zur kleingärtnerischen und finanziellen Gemeinnützigkeit zu übersenden. Nur so ist es gewährleistet, dass auch der Kreisverband diese erhält, was in diesem Jahr wieder fällig ist.

4. Redaktionelle Änderung der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung in der Fassung vom 20.03.2010 wurde redaktionell geändert (statt Delegiertenversammlung jetzt Mitgliederversammlung). Die aktuelle Fassung übersenden wir Euch ebenfalls als Anlage.

5. Sprechzeiten in der Geschäftsstelle

Auf Grund der personellen Änderung des Vorstandes finden **Sprechtage durch den Vorstand** nur noch jeden 1. und 3. Dienstag im Monat in der Zeit von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr nach Terminvereinbarung statt.

Jeden 2. und 4. Dienstag werden die Sprechtage in der Zeit von 08:00 Uhr-16:00 Uhr durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung durchgeführt.

Die Rechtssprechtage finden jeden 2. und 4. Donnerstag in der Zeit von 10:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr ebenfalls nach vorheriger Terminvereinbarung statt.

6. Termine des Freilichtmuseums Schwerin- Mueß die Gartenthemen betreffen

16.04.2022: Saisonbeginn und Eröffnung der Ausstellung „Schritte zum Naturgarten“ mit Kräuterwanderung, Pflanzenspendenaktion und Saatgut-Tauschkiste

23./24.04.: Mueßer Frühjahrserwachen- Genusswoche mit Kunsthandwerkern, Pflanzenhändlern, Musik, Garteninfoständen

25./26.06.: Teilnahme am Tag der offenen Gartentür mit Führungen und Saatgut-Tauschbörse

7. geförderter Glasfaseranschluss in Kleingartenanlagen der Stadt Schwerin

Die Stadtwerke Schwerin haben den Auftrag für den geförderten Breitbandausbau der Landeshauptstadt erhalten. Zu den geförderten Bereichen gehören auch Kleingartenanlagen. Vereine der Stadt Schwerin, die Interesse daran haben, können sich mit den Mitarbeitern der Stadtwerke P. Tarras: Tel:0385/633 3569 E-Mail: philipp.tarras@swn.de
M. Jeske : Tel:0385/699 3568 E-Mail: mario.jeske@swn.de
in Verbindung setzen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

Anlagen

Redaktionelle Änderung der Ehrenordnung
Verein ohne Vorstand